

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



Städte und Gemeinden
Fahrschulen im Kreis Steinfurt.

Per Email

**Straßenverkehrsamt
Führerscheine**

Herr Felix

Raum A015

Tel. 0 25 51 69-1312

Fax 0 25 51 699-1312

felix@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen 36.2

17.03.2020

Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus Organisatorische Fragen Schließung von Fahrschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der allgemeinen Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus ergehen folgende Hinweise und rechtliche Klarstellungen:

1. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie wird der Publikumsverkehr der Kreisverwaltung ab Dienstag den 17.03.2020 massiv eingeschränkt. Hierzu werden zentrale Einlasskontrollen in den Dienststellen der Kreisverwaltung eingerichtet. Einen Zugang zur Kreisverwaltung erhalten Bürgerinnen und Bürger sowie andere Gesprächspersonen ab diesem Zeitpunkt und bis auf Weiteres nur noch über einen zuvor vereinbarten Termin. Termine sind dabei nur noch in zwingend notwendigen und dringenden Anliegen zu vergeben. Nur in dringenden Fällen kann nach vorheriger Terminvergabe eine Bearbeitung von Anliegen erfolgen. Ansonsten werden die Kunden gebeten, nicht zwingend notwendige Geschäftsvorgänge bis auf weiteres zurück zu stellen.
2. Termine bei der Führerscheinstelle können Bürger telefonisch unter 02551/69-2999 oder nach schriftlicher Anfrage unter [fahr-erlaubnisbehoerde@kreis-steinfurt.de](mailto:fahrerlaubnisbehoerde@kreis-steinfurt.de) erhalten. In Kürze soll eine zentrale digitale Terminverwaltung über die Internetseite des Kreises Steinfurt www.kreis-steinfurt.de geschaltet werden.

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN

DE06 4036 1060 0000 0003 31

BIC WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN

DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC GENODEM11BB

Steuernummer

311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer

DE 124 375 892

3. Für alle Arten von Antragstellungen (vorrangig Verlängerung, Fahrerkarten) ist in der Regel eine persönliche Vorsprache zur Identitätsfeststellung erforderlich. Bis auf weiteres wird in Anbetracht der aktuellen Probleme und zur Vermeidung von Kontakten hierauf verzichtet. Auf Anfrage erhalten Bürger die mit einem speziellen Unterschriftenaufkleber versehenen Antragsvordrucke per Post durch die Fahrerlaubnisbehörde. Anträge können mit den angeforderten Vordrucken ab sofort bis auf weiteres schriftlich mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Fahrerlaubnisbehörde eingereicht werden.

Eine Identitätsfeststellung wird anhand der Personendaten, der Einwohnermeldedaten, anhand einer Kopie des Personalausweises bzw. anhand bereits hier vorliegender Unterschriften und Fotos erfolgen. Es wird somit ein Mindestmaß an Rechtsicherheit erreicht. Den Antragstellern werden anschließend per Gebührenbescheid schriftlich die zu zahlenden Gebühren mitgeteilt.

Fahrschulen können ebenso die bislang dort zentral gesammelten Anträge gebündelt per Post zusenden. Auch hier erfolgt die Einziehung der Gebühren per Bescheid an die Antragsteller.

4. Jeglicher Betrieb von Fahrschulen ist zunächst bis zum 19.04.2020 untersagt. Das bedeutet, dass Fahrschulunterricht (Theorie und Praxis) einschließlich Aufbau Seminaren, Unterricht aller Art und auch Weiterbildungen nach BKrfQG verboten ist. Ebenso können keine theoretischen oder praktischen Prüfungen erfolgen.

Fahrschulen sind unter Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 15.03.2020 zu subsumieren. Danach sind sonstige öffentliche und private Bildungseinrichtungen zu schließen.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Felix